



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH  
Geschäftsführer Herr Martin Scherz  
Am Bahnhof 16  
68789 St. Leon-Rot

Karlsruhe 23.01.2017  
Name Michael Waldi  
Durchwahl 0721 926-7663  
Aktenzeichen 54.4-8823.12/3.7.1// SLR  
Erhöhung der Verarbeitungskapazität u.a.  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**1711240002002**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02**

**BIC: SOLADEST600**

**Betrag: 13300,00 EUR**

 Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes- BImSchG  
Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung  
Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 58.080 t auf 100.000 t/a Flüssigeisen,  
Erhöhung der Betriebszeiten von 5.280 h/Jahr auf 7.500 h/Jahr und Errichtung eines  
48 m hohen Kamins und einer Entstaubungsanlage

Ihr Antrag vom 17.12.2015

Anlagen

1 Mehrfertigung

1 Satz Antragsunterlagen (2 Ordner) gesiegelt (werden getrennt versandt)

Sehr geehrter Herr Scherz,

auf ihren Antrag vom 17.12.2015, ergeht gemäß den §§ 4 ff, 10 und 16 i. V. mit  
§ 6 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG die

## **Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

- 1.1 Zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 58.080 t auf 100.000 t/a und 528 t/h Flüssigeisen, der Erhöhung der Betriebszeiten von 5.280 h/Jahr auf 7.500 h/Jahr und der Errichtung eines 48 m hohen Kamins und einer Entstaubungsanlage für die Gießerei der SLR Gießerei St. Leon-Rot GmbH auf ihrem Betriebsgelände in 68789 St. Leon-Rot, Am Bahnhof 16.
- 1.2 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die gesiegelten Antragsunterlagen (Ordner 1 und 2, Stand 11/12/2015) zugrunde.
- 1.3 Die Genehmigung ergeht insbesondere mit folgendem Inhalt:
- Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 100.000 t/a Flüssigeisen, mit einer Tagesproduktion von maximal 528 t.
  - 3-Schichtbetrieb Gesamt-Gießerei, 7.500 h/a
  - Errichtung eines 48m hohen Kamins
- 1.4 Die Ermittlung der Geruchs-und Benzolimmissionen und-immissionen sowie der erforderlichen Schornsteinhöhen der Quellen EQ1 und EQ7 der Giesserei St. Leon-Rot, durch die iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, (Ordner 1, Register 28) wird Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.5 Diese Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:
- Das gemeindliche Einvernehmen zur Änderung der Gießerei nach §§ 35, 36 BauGB mit Erhöhung der Verarbeitungskapazität, zum 3-

Schichtbetrieb und zur Errichtung einer Entstaubungsanlage mit einem 48 m hohen Kamin.

- die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO

Hinweis

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides im Widerspruch stehen. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 1.6 Das Brandschutzkonzept der Profil Concepture GmbH, Bericht 812249/2, Stand 14.11.2012, ist Bestandteil der Entscheidung.
- 1.7 Die Genehmigung ergeht mit den unter Ziffer 4 beschriebenen Nebenbestimmungen. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe **spätestens einen Monat** nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **13.300,00€** festgesetzt.

Hinweis:

Vor Ingebrauchnahme der Genehmigung muss dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitgeteilt werden, dass Auflagen und inhaltliche Anforderungen umgesetzt sind.

## **2. Auflistung der Antragsunterlagen**

Bestandteil des Antrags sind 2 gesiegelte Ordner (mit der Bezeichnung slr Gruppe, BImSchG Antrag § 16, Betriebszeiten, Tonnage, Entstaubungsanlage) und bestimmen dessen Umfang.

## **3. Beschreibung der Anlage und des Vorhabens**

3.1 Die Firma SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH betreibt am St. Leon-Rot eine Eisengießerei zu Herstellung von Sphäroguß mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Für die Anlagen liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Die Gießerei wird in folgende Betriebseinheiten gegliedert:

Schmelzerei (BE 1)

Sandaufbereitung (BE 2)

Kernmacherei (BE 3)

Formerei (BE 4)

Guss-Sandtrennung (BE 5)

Putzerei (BE 6)

Schleiferei (BE 7)

Qualitätskontrolle (BE 8)

Nebenanlagen (BE 9) inklusive Instandhaltung, Kompressorenraum, Stromumspannstationen, Gefahrstofflager, Öllager, Modellbau / Modellreparatur

Versand (BE 10)

In der Gießerei werden Teile aus hochwertigem Sphäroguss (GJS) für alle Industriezweige, vor allem aber für die Landmaschinen- und Baumaschinenindustrie entwickelt und im Schichtbetrieb produziert.

Die Eisengießerei besteht aus vier NF-Induktions-Schmelzöfen zur Flüssigisenproduktion mit einer Schmelzleistung von jeweils 15 t/h sowie Form- und Gießanlagen mit entsprechender Infrastruktur, Nebeneinrichtungen und Logistik. In der nachfolgenden Gießstrecke wird das Flüssigisen

mittels eines Gießwagens und einer Gießpfanne in die Formkästen gegossen.

Die SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH beabsichtigt eine Erhöhung der Betriebszeiten auf 7500 h/a und Einführung des 3-Schicht-Betriebs für die Gesamt-Gießerei. Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 58.080 t auf 100.000 t/a Flüssigeisen.

Als Tageskapazität wird eine Verarbeitungskapazität von bis zu maximal 528 t pro Tag festgelegt. Die zu genehmigende Verarbeitungskapazität von 100.000 t/a Flüssigeisen darf hierbei nicht überschritten werden.

Im Zusammenhang mit den Betriebszeitenerhöhungen werden weitere verfahrenstechnische und bauliche Änderungsmaßnahmen im Bereich der Gießerei durchgeführt, um den heutigen Stand der Technik für diese Anlage zu belegen. Die Änderungsmaßnahmen betreffen den Bereich Abluftreinigung, Lärmschutz, Geruch (s. Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5).

Betriebszeiten der Gießerei sind wie folgt vorgesehen:

Im allgemeinen Drei-Schichtbetrieb und sechs Arbeitstage pro Woche (7.500 h/a).

### **3.2 Wesentliche neue technische Betriebsteile und Betriebsdaten:**

#### **3.2.1 Installation einer neuen Entstaubungsanlage (Kennbuchstabe F3)**

Installation einer neuen Entstaubungsanlage (Kennbuchstabe F3) mit der Bezeichnung Filteranlage und einer charakteristischen Größe von 280.000Bm<sup>3</sup>/h. Die neue Entstaubungsanlage wird die vorhandene Entstaubungsanlage EQ 3 (Sandkühler) ersetzen und eine Verbesserung der Absaugung an einzelnen Betriebsstellen erzielen. Hieraus ergibt sich die Herabsetzung der Grenzwerte für Staub.

Der Filter ist als Saugfilter ausgebildet, d.h. der Absaugventilator ist nach dem Filter auf der Reingasseite angeordnet.

Während des Reinigungsvorganges durchströmt das Staub- Luftgemisch die Filterschläuche von außen nach innen. Der Staub bleibt auf der Außenseite der Filterschläuche zurück. Durch eine Differenzdrucküberwachung werden die Filterschläuche mit Hilfe eines Druckluftstoßes abgereinigt.

Die in diesem neuen Filter gereinigten Gase strömen aus dem Reingassraum in den Reingassammelkanal und von dort über den Ventilator über ein Ausblasrohr mit eingebautem Schalldämpfer in die Atmosphäre.

Der Staubfilter ist bauartgleich mit vielfach in Gießereien zur Abscheidung von Staub eingesetzten Systemen.

Im Abluftrohr ist eine Messsonde Dusthunter SP 100 (Fa. Sick) zur kontinuierlichen qualitativen Überwachung des Reingasstaubgehalts eingebaut.

#### **3.2.2 Errichtung eines 48m hohen Kamins**

Errichtung eines 48m hohen Kamins für die vorhandene Entstaubungsanlage EQ1, bei Wegfall des alten Abluftkamins.

Der 48m hohe Abluftkamin wird den bestehenden, 22m hohen Abluftkamin der bestehenden Entstaubungsanlage EQ 1 ersetzen.

#### **4. Nebenbestimmungen** **Bedingungen, Auflagen und inhaltliche Beschränkungen**

##### **4.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

###### **4.1.1 Allgemeine**

4.1.1.1 Die Anzahl der Betriebsstunden der Gesamt-Gießerei ist ab Inanspruchnahme der Genehmigung auf 7.500 h pro Jahr festgelegt.

4.1.1.2 Eine tägliche Schmelzleistung von bis zu 528 t und eine Jahresschmelzleistung an Flüssigeisen von 100.000 t dürfen nicht überschritten werden.

Dem Regierungspräsidium Karlsruhe sind monatlich mitzuteilen:

- die bis dahin erbrachte Jahresschmelzleistung und
- die Tage, an denen die tägliche Schmelzleistung über 450 t lag unter Angabe von Datum und Schmelzleistung.

Die Meldung kann auf dem Postweg, per Mail oder Fax an folgende Kontaktdaten erfolgen:

Regierungspräsidium Karlsruhe  
54.4 Industrie - Schwerpunkt Arbeitsschutz  
Markgrafenstr. 46  
76133 Karlsruhe  
Fax: 0721/93340250  
mailto:abteilung5@rpk.bwl.de

4.1.1.4 Betriebsstörungen und unplanmäßige Ausfälle sind auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 BImSchG unter Angabe über

- Ort, Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggfls. Schätzungen)
- alle eingeleiteten Maßnahmen

dem Regierungspräsidium unverzüglich zu melden.

Dies gilt auch für sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Schadstoffe in die Umwelt, insbesondere in das Grundwasser oder in den Boden gelangen.

- 4.1.1.5 Auf Grundlage des § 52 BImSchG i. V. mit § 31 Abs. 1 BImSchG ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eine Zusammenstellung der für die Überwachung der Eisengießerei relevanten Anforderungen/ Nebenbestimmungen aus den bisher erteilten Genehmigungen bzw. Bescheiden (z. B. nachträgliche Anordnungen), eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Emissionsüberwachungen sowie sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zu überprüfen, vorzulegen.
- 4.1.1.6 Auf Grundlage des § 21 Abs. 2 a Nrn. 3a) und b) der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sind eine Zusammenfassung der vorhandenen Wartungs-/Revisionspläne der umweltrelevanten Anlagen und Anlagenteile sowie eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser zur Einsichtnahme der Behörde bereit zu halten und jährlich fortzuschreiben.
- 4.1.1.7 Der vorliegende Ausgangszustandsbericht (AZB) ist Bestandteil der Genehmigung. Zur regelmäßigen Überwachung von Boden und Grundwasser sind während des gesamten Betriebszeitraumes der Anlage an den Messstellen GWM 1 – GWM 4 Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Das Grundwasser ist alle **drei** Jahre auf die in Kapitel 6.2 bzw. Anlage 4 des AZB genannten Parameter hin zu untersuchen. Um vergleichbare Ergebnisse zu bekommen müssen genormte Analyseverfahren angewendet werden. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unaufgefordert vorzulegen.

#### 4.1.2 Luftreinhaltung – Immissionsschutz

4.1.2.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der aufgelisteten Quellen dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273 K, 1013 mbar trockenes Abgas) - nicht überschreiten.

Emissionsquellen	Volumenstrom i.N.tr. m <sup>3</sup> /h	Luftschadstoffe	Grenzwert mg/m <sup>3</sup>	Betriebszeit h/a
EQ 01/09	585.000	Staub Benzol	10 (*) 5	7.500
EQ 2	95.000	Staub	10	7.500
EQ 4	16.000	Staub	10	7.500
EQ 5	5.000	Staub	10	7.500
EQ 6	21.000	Staub	10	7.500
EQ 7	50.600	Staub Benzol Phenol Amine (als Dimethylpropyla- min) Formaldehyd	10 5 20 5 5	7.500 7.500 7.500 7.500 7.500

\* *Kontinuierlich, quantitative messtechnische Überwachung erforderlich*

#### Hinweise:

Sobald für Benzolemissionen zugelassene, kontinuierlich arbeitende Emissionsmessgeräte erhältlich sind, ist der Einbau vorzunehmen. Die kontinuierlich zu überwachen- den Emissionsquellen sind mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

- 4.1.2.2 Die Benzolemissionen sind soweit wie möglich zu verringern. Die Reduzierung der Emissionen ist laufend zu optimieren. Die Möglichkeiten der Minderung der Benzolemissionen durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Änderungen an den Einsatzstoffen bei der Kern- und Formherstellung usw., sind auszuschöpfen. Über Maßnahmen zur Minderung der Benzolemissionen ist dem Regierungspräsidium jährlich bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu berichten.
- 4.1.2.3 Die von der Emisionsquelle EQ 01/09 kommenden und gereinigten Abluftströme sind über einen 48m hohen Schornstein in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 4.1.2.4 Die Filteranlagen sind entsprechend der Herstellerangaben von qualifiziertem Personal zu warten. Die regelmäßige Wartung der Filteranlagen, der Wechsel von Filterelementen sowie Störungen im Betriebsablauf sind mit Termin in geeigneter Form nachvollziehbar und für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar zu dokumentieren sowie dieser auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren.
- 4.1.2.5 Es ist zu gewährleisten, dass Ausfälle bzw. auftretende Defekte an den Abgasreinigungsanlagen durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt werden. Der mit der jeweiligen Abgasreinigungsanlage verbundene emissionsrelevante Betriebsvorgang ist umgehend zu unterbrechen, soweit dadurch nicht zusätzliche Gefahren für die Arbeitnehmer oder die Allgemeinheit zu besorgen sind, das heißt, die weitere Produktion ist entsprechend organisatorischer Regelungen und technologischer Erfordernisse zu stoppen, Die Reinigungsanlagen sind instand zu setzen.
- 4.1.2.6 Die im Schmelzbetrieb verwendeten Einsatzstoffe, insbesondere Roheisen, müssen frei von organischen Verunreinigungen und die zum Einsatz vorgesehenen Schrotte müssen weitgehend frei von Ölen und Fetten sein. Diese

Forderungen sind in die Lieferverträge mit den Lieferanten aufzunehmen. Schrotte sowie alle sonstigen Einsatzstoffe, die diesen Lieferbedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Die Lieferverträge sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 4.1.2.7 Emissionsüberwachung

##### Messplätze, Messstrecken

4.1.2.7.1 Es sind Messplätze, Messstrecken und Probenahmestellen entsprechend DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit / Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ einzurichten, so dass für die Emissionen der einzelnen Anlagen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen ermöglicht werden. Die Messplätze sollen ausreichend groß, gefahrlos zugänglich und begehbar sein. An den Bühnen für die Überwachung der Emissionen sind ortsfeste Anschlüsse für die notwendigen Betriebsmittel (z.B. Strom, Druckluft) vorzusehen.

4.1.2.7.2 Für die Durchführung von Emissionsmessungen sind Öffnungen vorzusehen, deren Lage und Größe im Einvernehmen mit der die Messung durchführenden Messstelle gemäß den rechtlichen Vorgaben (DIN EN 15259) festzulegen sind wie z.B., dass zwei Messöffnungen in einem Winkel von 90 Grad zueinander anzubringen sind und der Abstand der Messöffnungen zur Einleitstelle Fortluft mindestens 5 Mündungsdurchmesser betragen muss. Die gesamte Einrichtung der Messplätze und Messstrecken ist mit einer zugelassenen Messstelle vorab abzustimmen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von der erstmalig beauftragten Messstelle schriftlich zu bestätigen.

##### Einzelmessungen

4.1.2.7.3 Vom Sachverständigen einer zugelassenen Messstelle ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Betriebs der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre der Nachweis zu führen, dass die luftverunreinigenden Emissionen die in der Nebenbe-

stimmung Nr. 4.1.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

- 4.1.2.7.4 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für den Luftschadstoff **Benzol** sind an der Emissionsquelle EQ 01/09 und EQ 7 gemäß Ziffer 4.1.2.1 sind Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für den Emissionsparameter **Staub** sind an Emissionsquellen EQ 2, EQ 4, EQ 5 und EQ 6 durch Einzelmessungen nachzuweisen.  
Die Einzelmessungen sind durchzuführen, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden. Zudem soll jeweils eine Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.
- 4.1.2.7.5 Messprogramme und Auswertungen der Einzelmessungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde zertifizierte Messstelle nach Nr. 5.3.2.2 der TA Luft ausführen zu lassen.
- 4.1.2.7.6 Die Messplanung ist spätestens vier Wochen vor Messbeginn in Absprache mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe festzulegen.  
Der beauftragten Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte, Einsatzstoffe unterschiedliche Betriebszustände und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- 4.1.2.7.7 Eine Ausfertigung des Ermittlungsberichts ist von der beauftragten Messstelle unmittelbar an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu übersenden.  
Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die jeweiligen Betriebsbedingungen zum Messzeitpunkt, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch genaue Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtung zur Emissionsminderung.

4.1.2.7.8 Die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

#### Kontinuierliche Emissionsüberwachung

4.1.2.7.9 Die Emissionsquelle EQ 01 / 09 ist mit einer kontinuierlichen Messeinrichtung auszurüsten, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermittelt.

Hinweis: Die Quellen überschreiten mit einem Massenstrom an staubförmigen Emissionen nach Nr. 5.2.2 TA Luft die nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft festgelegte Massenstromschwelle für die eine kontinuierliche Überwachung an staubförmigen Stoffen erforderlich wird.

4.1.2.7.10 Für den Schadstoff Gesamtstaub an der Emissionsquellen EQ 01 / 09 ist sicherzustellen, dass

- I.) kein Tagesmittelwert den Emissionsgrenzwert von **10 mg/m<sup>3</sup>**
- II.) kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert von **20 mg/m<sup>3</sup>** überschreitet.

4.1.2.7.11 Der Betreiber hat

- die Emissionen nach Ziffer 4.1.2.2.10 und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen wie z. B. Abgastemperatur, Abgasvolumen und Feuchtegehalt (s. TA Luft Nr. 5.3.3.3)

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Für die kontinuierlichen Messungen ist eine geeignete Mess- und Auswerteinrichtung einzusetzen. Die als geeignet anerkannten Messeinrichtungen werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben (s. TA Luft Nr. 5.3.3.4).

4.1.2.7.12 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 4.1.2.2.10 aufgeführten Anforderungen eingehalten werden, ist

- während des Betriebes der Anlagen aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Aus

den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der Anfahr- oder Abstellvorgänge, zu bilden (s. TA Luft Nr. 5.3.3.5).

- über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen durch den Betreiber ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Der Betreiber muss die Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre aufbewahren (s. TA Luft Nr. 5.3.3.5). Die Messwerte sind nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen gem. Rundschreiben des BMU vom 13.06.2005 (GMBI. 2005, Nr. 38, S. 795) auszuwerten. Neue Auswertekriterien, die amtlich bekannt gegeben werden, sind anzuwenden.
- Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Behörde **unverzüglich** mitzuteilen (s. TA Luft Nr. 5.3.3.5).

4.1.2.7.13 An den Emissionsquellen EQ 2, EQ 4, EQ 5 und EQ 6 werden eigenüberwachte Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Gesamtstaubemissionen vom Betreiber eingebaut. Die Grenzwerte an diesen Quellen sind durch Einzelmessungen nachzuweisen. Hinweis: Als Grundlage für die Kalibrierung der eigenüberwachten Geräte können die Ergebnisse der Einzelmessungen verwendet werden.

4.1.2.7.14 Der Betreiber hat die Messeinrichtungen unter Ziffer 4.1.2.2.14 und Ziffer 4.1.2.2.16, die zur kontinuierlichen Feststellung der Staubemissionen eingesetzt werden, durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Das Auswertesystem ist in die jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen einzubeziehen.

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem

Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen (s. TA Luft Nr. 5.3.3.6).

4.1.2.7.15 Der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Registriereinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe durch eine zugelassene Messstelle vor Aufnahme des Betriebs zu bescheinigen.

4.1.2.7.16 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung unterwiesenerm Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung betreut werden.

### **4.1.3 Geruch**

4.1.3.1 Zur Verifizierung der Prognose der geruchsrelevanten Emissionsquellen (s. Ermittlung der Geruchs- und Benzolimmissionen und -immissionen sowie der erforderlichen Schornsteinhöhen der Quellen EQ1/9 der SLR Giesserei St. Leon-Rot, iMA Richter & Röckle, Projekt-Nr. 13-09-13-FR) olfaktometrische Emissionsmessungen gemäß DIN EN 13725 i. V. mit TA Luft nach Erreichen des störungsfreien Betriebs durchzuführen. Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe frühzeitig abzustimmen.

### **4.1.4 Lärmschutz**

4.1.4.1 Gemäß Ziffer 1.5 dieser Entscheidung wird für die Bereiche um die Messpunkte MP IO 1 „Lanzstraße 10“, MP IO 2 „Opelstraße 12“ und MP IO 3 „Lanzstraße 1 - Büro“ ein zulässiger Immissionsrichtwert für Lärm, ausgehend vom gesamten Standort der SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH, einschließlich dem Fahrzeugverkehr von 50 dB(A) zur Nachtzeit festgesetzt. Für die Messpunkte MP IO 1, MP IO 2 und MP IO 3 wird zusätzlich noch ein zulässiger Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum von 65 dB(A) festgelegt.

Hinweis: Sofern zukünftig auch andere gewerbliche Anlagen, für die die TA Lärm anzuwenden ist, nachts pegelbeeinflussend auf die Messpunkte ein-

wirken, bleibt zur dann erforderlichen Festlegung eines anteiligen Immissionswerts der Erlass einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) vorbehalten.

- 4.1.4.2 Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen der SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH einschließlich dem Verkehrslärm auf dem Betriebsgelände ausgehenden Lärmemissionen – ermittelt als Beurteilungspegel nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) an den nachfolgenden drei Immissionsorten – auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen - die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte (Gebietsausweisung)	Nachtwert [dB(A)]	Tagwert [dB(A)]
IO 1: Lanzstraße 10 (GE)	50	65
IO 2: Opelstraße 12 (GE)	50	65
IO 3: Lanzstraße 1 – Büro (GE)	65*	65

Hinweis:

\*Wenn in der Nachtzeit eine Nutzung erfolgt, sind für diese Räume gemäß Gebietsausweisung die nach Nr.6 der TA Luft vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die Tageszeit einzuhalten. Falls im Einzelfall jedoch im Einwirkungsbereich Wohnnutzungen vorliegen, ist der Schutz für diese Nutzung auch während der Nachtzeit durch die Nacht-Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

- 4.1.4.3 Die Schallschutzmaßnahmen unter Nr. 7. des Gutachtens Nr. 124E4 G vom 09.12.2013 Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH sind spätestens mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.
- 4.1.4.4 Die Einhaltung der unter Nr. 4.1.4.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlagen durch Immissionsmessungen entsprechend der TA-Lärm (ohne Abzug des Messabschlags von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen.

Hinweis: Die neu zu errichtenden Anlagen müssen schalltechnisch so ausgelegt werden, dass Einzeltöne nicht hörbar sind.

4.1.4.5 Über die vorgesehene Messung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung durch Vorlage der Messplanung zu informieren.

4.1.4.6 An- und Ablieferungen mit Lkw sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen sind ausschließlich im Zeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr zulässig.

#### **4.1.5 Abfall**

4.1.5.1 Die Abgabe von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Abfallschlüssel, Menge, Verwertungs- / Beseitigungsort). Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss während der Betriebszeit jederzeit einsehbar sein und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

4.1.5.2 Die Abfälle sind entsprechend den Regelungen der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 (s. BGBl. I, Nr. 48, S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß zu entsorgen; die entsprechenden Nachweise sind zu führen, auf die Gültigkeit der Entsorgungsnachweise ist zu achten.

#### **4.2 Sonstige einzuhaltende öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

##### **4.2.1 Wasserrecht**

##### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.2.1.1 Behälter über 1 000 l Rauminhalt zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen entsprechend § 20 Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAWS nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen

des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.

- 4.2.1.2 Die Abfüllflächen für feste und flüssige wassergefährdende Stoffe sind regelmäßig zu reinigen. Das Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen in die Kanalisation – auch durch Niederschlagswasser – ist zu vermeiden.
- 4.2.1.3 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Abwasser oder in den Untergrund gelangen.
- 4.2.1.4 An den Übergabestellen ins öffentliche Kanalnetz sind die Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser der Abwassersatzung der Gemeinde St-Leon-Rot, jeweils in der aktuellen Fassung, einzuhalten.
- 4.2.1.5 Das Gefahrstofflager ist nach Fertigstellung einer Inbetriebnahmeprüfung und nach 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 22 VawS zu unterziehen.

## **4.2.2 Arbeitsschutz**

- 4.2.2.1 Explosionsgefährdete Bereiche wie z. B. der Bereich der Schlichte-Tauchbecken in der Kernmacherei, der Ort der Abfüllvorgänge der Schlichte, die Aminaufbereitung und Kernbegasung sind entsprechend § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Zonen einzuteilen und schriftlich in einem Exschutz-Zonenplan zu dokumentieren. Es ist sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhangs 4 der BetrSichV angewendet werden. Hierbei ist neben der Staubexplosionsgefährdung auch die Explosionsgefährdung durch ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln zu berücksichtigen. Der Exschutz-Zonenplan ist auf Verlangen des Regierungspräsidiums vorzulegen.
- 4.2.2.2 Vor der Aufnahme des Anlagenbetriebes ist entsprechend § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Dieses muss stets aktuell gehalten werden. Bei Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Ar-

beitsmittel oder des Arbeitsablaufes ist es zu überarbeiten. Anhand der Ergebnisse des Explosionsschutzdokumentes sind arbeitsplatzbezogene Unterweisungen vorzunehmen. Die Unterlagen sind auf Verlangen durch das Regierungspräsidium vorzulegen.

- 4.2.2.3 Die Betreiberin hat die Prüffristen der neu hinzugekommenen Überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 15 Abs. 3 BetrSichV dem Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 4.2.2.4 Für die Bereiche wie z. B. Krananlage etc. sind vor Inbetriebnahme die Arbeitsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen zu prüfen. Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen von Arbeitsmitteln aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung und dem Regierungspräsidium auf Verlangen vorzulegen

Hinweis: Eine befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen.

- 4.2.2.5 Die Rettungswege mit den dazugehörigen Türen müssen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift - BGV A 8 - "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.  
Diese Türen müssen in Fluchrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Daher sind Rolltore im Verlauf von Rettungswegen nicht zulässig.
- 4.2.2.6 Galerien, Arbeitsbühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, sowie Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen durch

Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleisten, gesichert sein.  
Die Geländer müssen eine Brüstungshöhe von mindestens 1 m aufweisen.

Hinweise:

Bei sämtlichen lärm erzeugenden Maschinen und Apparaten des Maschinenhauses sind an neu zu errichtenden Anlagen nach § 7 der Lärm und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch gesonderte Fundamentierung, Lagerung auf Schwingmetall, Kapselung, Gummierung, schallschluckende Gestaltung der Decken und Wände), so dass ein Schallpegel von 85 dB(A) in Räumen mit ständigen Arbeitsplätzen nicht überschritten wird.

Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Personen, die sich in Lärmbereichen aufhalten, sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen, die sie zu benutzen haben.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach § 4 Arbeitsschutzgesetzes) zu beachten.

Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Heiße Oberflächen von Maschinen und Rohren, die im Arbeits- und Verkehrsbereich liegen, müssen gegen zufälliges Berühren so gesichert sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind.

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

### **4.2.3 Baurecht**

- 4.2.3.1 Mit den Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden (§ 59 LBO).  
Sie erhalten die Baufreigabe (roter Punkt) durch das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises - Baurechtsamt - mit gesondertem Bescheid.
- 4.2.3.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Baufreigabe sind die Vorlage folgender Unterlagen:
- Bautechnische Nachweise (2fach), §§ 2 + 17(§) LBOVVO. Der Prüfauftrag wird durch die Baurechtsbehörde vergeben. Für die Baufreigabe muss mindestens der 1. Prüfbericht vorliegen.
  - Bauleiter-Bestellung, § 42 LBO
- 4.2.3.3 Die Nutzung der baulichen Anlage hat antragsgemäß zu erfolgen. Jede weitergehende Nutzung ist genehmigungspflichtig, eine Genehmigung ist rechtzeitig vor Änderung der Nutzung beim Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu beantragen.
- 4.2.3.4 Mit der Baugenehmigung wird gleichzeitig die Baufreigabe nur für die erforderlichen Grabarbeiten (Erdaushub) und für die Erstellung des Schnurgerüsts erteilt. Nach Erstellung des Schnurgerüsts ist durch einen fachlich qualifizierten Vermessungssachverständigen nachprüfen zu lassen, ob Grundriss und Höhenlage des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Plänen übereinstimmen. Der Nachweis hierüber ist auf dem der Baugenehmigung beigefügten Abnahmeformular zu bestätigen und dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises vor Baufreigabe (Roter Punkt) vorzulegen.

Mit der Schnurgerüstabnahme ist gleichzeitig zu überprüfen, ob in den genehmigten Plänen die Darstellung des natürlichen Geländes übereinstimmt. Dies ist ebenfalls auf dem Formular zu bestätigen.

- 4.2.3.5 Ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ist dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises (Baurechtsbehörde) schriftlich mitzuteilen (§ 42 LB0). Der Bauherr teilt hierzu Namen und Anschrift des neuen Bauleiters mit; die Mitteilung ist auch vom Bauleiter zu unterschreiben.
- 4.2.3.6 Abwasser und Niederschlagswasser sind gemäß der örtlichen Abwasser-satzung der Gemeinde einzuleiten.
- 4.2.3.7 Für die Ausführung der tragenden Bauteile ist noch der statische Nachweis einschließlich der Konstruktionszeichnungen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Mit der Erteilung des Baufreigabebescheins kann erst nach erfolgter Prüfung und bei Genehmigungsfähigkeit aller notwendigen Nachweise gerechnet werden.
- 4.2.3.8 Mit der Erteilung des Baufreigabebescheins/ der Teilbaufreigabe kann erst gerechnet werden, wenn die vorgelegte statische Berechnung und die Konstruktionspläne geprüft und durch das Baurechtsamt genehmigt sind.
- 4.2.3.9 Die nicht nachgewiesenen Konstruktionsteile sind so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerkes gegeben ist. Insbesondere sind die einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

#### **4.2.4 Brandschutz**

- 4.2.4.1 Der Maßnahmenkatalog (Ziffer 7) des Brandschutzkonzeptes der Profil Concepture GmbH, Bericht 812249/2, Stand 14.11.2012, zu den Ertüchtigungsmaßnahmen im Bestand ist umzusetzen.
- 4.2.4.2 Die Baumaßnahmen sind durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen. Der Brandschutzsachverständige hat nach Abschluß der Baumaßnahme die Einhaltung aller im Gutachten gemachten Bedingungen schriftlich der Baurechtsbehörde zu bestätigen. Die Umsetzung sämtlicher Brandschutzmaßnahmen ist durch eine Gesamtkonformitätsbescheinigung von einem Brandschutzgutachter nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Bau-rechtsamt und Brandschutz - nach Abschluss zeitnah vorzulegen.

### Hinweise:

Die Feuerwiderstandsnachweise der tragenden Bauteile sind nach Abschnitt 7 der Industriebaurichtlinie ermittelt worden. Die im Konzept angegebenen Brandlasten sind seitens der Baurechtsbehörde nicht prüfbar. Der Sicherheitsbeiwert für die tragenden Bauteile beträgt 10 %. Die Berechnung  $t_a$  ergab einen Wert von 14,95 min, die Vorgaben der Industriebaurichtlinie wurden somit eingehalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Berechnung als Grundlage der Genehmigung bindend ist. Werden Randbedingungen (z.B. eine Erhöhung der Brandlasten, Einbau kleinerer Tore usw.) seitens des Betreibers geändert, wird dieses Objekt außerhalb der genehmigten Grundlagen betrieben und die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit.

## **5. Begründung**

### **I.**

#### **5.1 Sachverhalt**

##### **5.1.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens**

Die Firma SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH, Am Bahnhof 16, 68789 St. Leon-, hat eine Genehmigung für die Gießerei aus dem Jahr 2000, die im Wesentlichen durch zwei Kriterien geprägt ist. Zum einen ist in dieser Genehmigung die Betriebszeit auf 5.280 Stunden jährlich festgelegt, zum anderen wurde die Schmelzleistung auf 58.080 t/a festgeschrieben.

Die Firma SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH hat mit Schreiben vom 17.12.2015 die Genehmigung für die Änderung Ihrer bestehenden Eisengießerei auf Ihrem Betriebsgelände Am Bahnhof 16, 68789 St. Leon-Rot und den Betrieb der geänderten Anlage, wie unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 angegeben, beantragt. Der Antrag wurde mehrmals überarbeitet und zuletzt am 29.04.2016 ergänzt. Statt derzeit 5.280 Betriebsstunden im Jahr ist vorge-

sehen die Betriebszeiten der Gesamtgießerei auf 7.500 Stunden zu erhöhen.

Mit der Betriebszeitenerhöhung ist eine Erhöhung der Schmelzleistung auf 100.000 t/a und 528 t/d vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Betriebszeitenerhöhung werden weitere verfahrenstechnische und bauliche Änderungsmaßnahmen im Bereich der Gießerei durchgeführt, um den heutigen Stand der Technik für diese Anlage zu erfüllen. Die Änderungsmaßnahmen betreffen den Bereich Abluftreinigung, Lärmschutz und Geruch.

#### **5.1.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Am 05.10.2015 fand in den Räumen der SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH, Am Bahnhof 16, 68789 St. Leon-Rot eine öffentliche Vorstellung des Antrages zur Produktionserweiterung statt. Die Firma SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH stellte ihr neues Vorhaben interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern der Gemeinde und Gutachtern vor.

#### **5.1.3 Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Die genannten Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar und bedürfen daher einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V. m. §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV und der Ziffer 3.7.1 Verfahrensart G und Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Gießerei stellt aufgrund der Verarbeitungskapazität von mehr als 20 t Flüssigmetall oder mehr je Tag nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar (s. Anhang 1, Nr. 3.7.3 UVP).

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Es wurde ein Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 14.07.2016 auf der Homepage der Gemeinde-St-Leon-Rot sowie im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht. Als Erörterungstermine für Einwendungen wurde der 25.07.2016 bestimmt.

Die Antragsunterlagen lagen, jeweils einschließlich, von Dienstag, den 17.05.2016 bis einschließlich Donnerstag, den 16.06.2016 bei der Gemeinde St-Leon-Rot und beim Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Die gesetzliche Einwendungsfrist begann am 17.05.2016 und endete am 30.06.2016 (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht erhoben, so dass der Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entfiel.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurde zu dem genannten Antrag folgende Fachbehörden und Dienststellen, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört:

Landratsamt Rhein-Neckar mit den Fachbereichen:

- Baurecht und Denkmalschutz
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Grünflächen und Umwelt
- Gesundheit

Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die von Ihnen vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden in diesem Bescheid berücksichtigt.

Die Gemeinde St. Leon-Rot hat mit Schreiben vom 23.02.2016 ihr gemeindliches Einvernehmen mitgeteilt.

diese Änderungsgenehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

## **5.2 Vorprüfung Umweltverträglichkeitsstudie, zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 1 a der 9. Verordnung zum BImSchG**

Das beantragte Vorhaben unterliegt als Änderung einer Anlage nach Nr. 3.7.3 Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde mit dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vorgelegt.

Bei Verfahren, die unter das Umweltverträglichkeitsgesetz fallen, sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens die zu erwartenden bedeutsamen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter, des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu ermitteln (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Genehmigungsbehörde hat die Ergebnisse dieser Ermittlung auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und ggfls. Dritter zusammenfassend darzustellen und zu bewerten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Mai 2015 hat ergeben, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind

### Begründung

- Firma SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH betreibt am Standort St. Leon-Rot eine Eisengießerei mit einer genehmigten Verarbeitungskapazität von mehr als 20 Tonnen Flüssigmetall pro Tag.
- Durch die Erhöhung der Betriebszeiten und der Verarbeitungskapazität sowie die weiteren verfahrenstechnischen Änderungen finden zusätzliche Bodenversiegelungen/-verdichtungen nur im geringen Umfang statt. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.
- Es wird durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft und der Umwelt durch Lärm prognostiziert. Die im Gutachten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH getroffenen Annahmen und Bewertungen sowie die Angaben zu den dargestellten Maßnahmen der Lärminderung sind insgesamt betrachtet plausibel und nachvollziehbar. Während der Umbaumaßnahmen kann es im unmittelbaren Umfeld durch den Baustellenbetrieb zu temporär erhöhten Lärmimmissionen kommen, diese werden aber durch eine sorgfältige Planung und Ausführung der Baumaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt. Starke Lärmbelastungen durch Bautätigkeiten werden daher nicht erwartet. Die Einwirkungen während der Bauphase sind als nicht erheblich einzustufen.
- Pflanzen, Biotope und Tiere werden durch die Maßnahme nicht betroffen, so dass auch aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde.
- Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf luftgetragene Schadstoffimmissionen und Gerüche. In der Immissionsprognose wurden die Belastungen mit den relevanten Schadstoffen Stickstoffdioxid, Staub (als Schwebstaub und Staubdeposition), Phenol und Benzol für maßgebende Aufpunkte in Wohn- und Gewerbegebieten ermittelt. Dabei wurde die Immissionssituation auf der Grundlage von Emissionsmessungen sowohl für den Istzustand wie auch für den Planzustand ermittelt.

Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft und anderer Erkenntnisquellen werden für alle genannten Luftschadstoffe bei der Gesamtbetrachtung unterschritten. Für die Berechnungen wurden konservative Ansätze gewählt, so dass von niedrigeren Immissionen als von den berechneten auszugehen ist. Die künftigen Grenzwerte werden z. T. deutlich niedriger sein. Daher sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vernachlässigen. Hinsichtlich der Geruchsituation sind sowohl im Istzustand wie auch im Planfall der für nach der Geruchsmissionsschutz-Richtlinie GIRL geltende Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten. Daher ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nicht zu rechnen.

Insgesamt sind relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit sowohl auf den Menschen wie auch auf Fauna und Flora durch die Emissionen der Gießerei am Standort St. Leo-Rot nicht zu erwarten.

Damit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG am 27.04.2016 durch Einstellung in die Internetseite des Regierungspräsidiums sowie durch Aushang an der Amtstafel des Regierungspräsidiums bekannt gegeben.

### **5.3 Rechtliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **5.3.1 Anspruchsgrundlage**

Dem Genehmigungsantrag war mit dem zuletzt beantragten Inhalt und Umfang gem. §§ 16, 6, 5 BImSchG stattzugeben. Das Vorhaben zur Erhöhung der Betriebszeiten und zu den verfahrenstechnischen Änderungen der Eisengießerei ist mit den unter Ziffer Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Nach Maßgabe dieser Bedingungen, Auflagen und auch inhaltlichen Beschränkungen ist sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG und der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeits-

schutzes dem Anliegen zur Erhöhung der Betriebszeiten nicht entgegenstehen.

Infolge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG waren die unter Nr. 1.6 genannten weiteren öffentlich-rechtlichen Zulassungen in diese Genehmigung einzubeziehen

### **5.3.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Obwohl der Planleitfaden noch nicht förmlich in Kraft getreten war, hat das Regierungspräsidium Karlsruhe auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Nr. 2.2 des Planleitfadens gegenüber dem Vorhabensträger hingewirkt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat gem. Nr. 2.2 in Form einer Informationsveranstaltung stattgefunden. Das Ergebnis wurde im Antrag dargelegt.

### **5.3.3 Verfahren und Zuständigkeit**

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt.

Die Errichtungen der baulichen Anlagen wie z. B. Entstaubungsanlage und Abluftkamin beurteilen sich bauplanungsrechtlich nach § 35, 36 BauGB. Für diese Vorhaben war daher das Einvernehmen der Gemeinde St-Leon-Rot erforderlich.

Die Gemeinde St. Leon-Rot hat das gemäß §§ 35, 36 BauGB erforderliche bauplanungsrechtliche Einvernehmen am 23.02.2016 erteilt, und dies mit Schreiben vom 23.02.2016 dem Regierungspräsidium mitgeteilt.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung.

Zur Begründung, dass das Vorhaben den einschlägigen materiellen Rechtsvorschriften entspricht und daher letztendlich zu genehmigen war, wird nachfolgend ausgeführt.

#### **5.3.4 Begründung im Einzelnen**

##### **5.3.4.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG**

Nach Prüfung des immissionsschutzrechtlichen Antrags stehen einer Änderungsgenehmigung für die Gießerei keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden könnten (vgl. Nr. 3.3. TA Luft).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Gegenstand der Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr. 1 ist die Erfüllung von Pflichten, die sich aus § 5 oder auf Grund einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergeben. Dabei sind nach § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG Anlagen - bei Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt - so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. § 5 Abs. 1 Nr. 2 fordert, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### **Luftreinhaltung**

Genehmigungsbedürftige Anlagen und ihre Nebenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Zur Beurteilung der Schadstoffimmissionen wird auf die Immissionswerte der TA Luft zurückgegriffen und, sofern in der TA Luft keine Immissionswerte genannt werden, wird auf anerkannte Immissionswerte anderer Literaturquellen zurückgegriffen, wie

- die 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 05.08.2010, BGBl. I S. 1065),

Eine wesentliche Grundlage für die Immissionsprognose bilden die Emissionskonzentrationen und –massenströme, die von den geänderten Anlagen ausgehen und den Beitrag der Zusatzbelastung bestimmen. Die Emissionen im Planfall wurden mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft verglichen. Für diejenigen Schadstoffe, deren Emissionen den Bagatellmassenstrom überschritten, wurden die Schadstoffimmissionen in der Umgebung der Gießerei sowohl für den Istzustand wie auch für den Planzustand ermittelt.

Die Giesserei St. Leon-Rot GmbH hat sich für den Schadstoff Staub zur Einhaltung von Grenzwerten verpflichtet, die unterhalb des vorgegebenen Grenzwertes nach TA Luft liegen. Damit werden die maßgeblichen Vorsorgeanforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik übertreffen. , die Die Grenzwerte für Benzol, Amin und Formaldehyd entsprechen den Anforderungen nach TA Luft.

Diese Emissionswerte können mit den geplanten und ausreichend dimensionierten Abgasbehandlungstechniken aller Voraussicht nach sicher eingehalten werden.

Ein zentrales Steuerungselement des Anlagenzulassungsrechts ist das bewährte Konzept der besten verfügbaren Techniken (BVT). Diese entsprechen dem in Deutschland traditionell verwendeten Begriff des Standes der Technik. Das für die Anlage maßgeblich BVT-Merkblatt ist: „Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ (Stand Juli 2004).

### **Gerüche**

Die Eisengießerei der Giesserei St. Leon-Rot GmbH ist eine Gießerei zur Serienfertigung von Gussteilen. Hinsichtlich Geruchsemissionen sind die emissionsträchtigsten Quellen diejenigen, an denen Gießgase freigesetzt werden. Die Gießgase entstehen durch Pyrolyse der Formstoffe und der in die Sandformen eingelegten Kerne.

Grundsätzlich ist eine Geruchsmission nach Nr. 3 der GIRL-Richtlinie zu beurteilen.

Für das Vorhaben konnte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis geführt werden, dass sowohl die zu erwartenden zusätzlichen Emissionen aus den gefassten Quellen als auch die diffusen Emissionen (aus der Gießereihalle sowie den Emissionen durch Fahrbewegungen und Umschlagstätigkeiten) zu keinen schädlichen Immissionen in der Umgebung der Eisengießerei führen werden.

### **Lärm**

Die Firma Gießerei St. Leon-Rot GmbH befindet sich im Gewerbepark St. Leon-Rot in der Gemarkung Rot auf dem Flurstück Nr. 4645/26/11/.

Die für die Betrachtung des Lärms maßgeblichen Nachbarbebauungen (büro- und Wohngebäude befinden sich im Nordwesten der Gießerei in einem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet. Die hier zu untersuchenden Immissionsorte befinden sich in einem Gewerbegebiet (GE). Entsprechend gelten für diese Gebietsausweisung die Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tagsüber und von 50 dB(A) nachts. Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für einen Beurteilungszeitraum von 16 Stunden (06:00 – 22.00 Uhr). Maßgebend für die Beurteilung der Nacht (22:00 – 06:00) ist die ungünstigste, volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. Immissionswerte der TA Lärm werden in der maßgeblichen Nachbarschaft in den Beurteilungszeiträumen sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten.

### **Abfall**

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1.5 werden die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt.

### **Energieeffizienz**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch das geplante Vorhaben, die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt werden.

### **Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- Von der Anlage oder vom Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- Vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Damit wird den in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Anforderungen entsprochen.

#### **5.3.4.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG (Sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften)**

Die Genehmigungserteilung setzt überdies voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Um die Vorgaben dieser sonstigen rechtlichen Vorschriften zu erfüllen, sind entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt worden.

### **Arbeitsschutz**

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beim Vorhaben eingehalten, in dem die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

### **Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

Die baulichen Anlagen befinden sich im nicht überplanten Außenbereich, da für Teile des Standorts kein Bebauungsplan der Gemeinde St. Leon-Rot vor-

liegt. Die baulichen Vorhaben beurteilten sich daher nach der bauplanungsrechtlichen Vorschrift der §§ 35, 36 BauGB. Sie sind danach zulässig, da sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### **Brandschutz**

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise unter Nr. 4.2.4. Brandschutz sind zur Vorsorge im Falle eines Brandes gemäß Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg und zur Einhaltung der Vorgaben der Industriebau-richtlinie erforderlich.

### **Wasserrecht**

Die Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG werden durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen gemäß Nr. 4.2.1 erfüllt.

## **5.3.5 Begründung der Nebenbestimmungen**

Dem Genehmigungsantrag kann unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs.1 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Änderungsmaßnahmen und dem Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind.

### **5.3.5.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

#### **5.3.5.1.1 Allgemeine**

Die Auflagen der Ziffern 4.1.1.1 bis 4.1.1.8 sind gemäß § 12 BImSchG erforderlich, um die Genehmigungskonformität sicherzustellen.

Die Ziffer 4.1.1.6 dient der Einhaltung der Pflichten entsprechend § 31 BImSchG.

#### 5.3.5.1.2 Luftreinhalteung

Die Anforderungen zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (s. Ziffer 4.1.2.1) und zur Emissionswertermittlungen (s. Ziffern 4.1.2.2 bis 4.1.2.6.16) werden konkretisiert durch die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002. Die Einstufung der genannten Anlage erfolgt unter Nr. 5.2 und Nr. 5.4.3.7/8 der TA Luft. Zusätzlich hat der Betreiber die Einhaltung von Grenzwerten beantragt, die unterhalb den Grenzwerten der TA Luft liegen, um Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu treffen. Durch die im Genehmigungsbescheid angeordnete Maßnahmen und Emissionsermittlungen wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die Emissionen sicher eingehalten werden. Durch die Festlegung von kontinuierlich zu ermittelten Grenzwerten hat die Überwachungsbehörde ein wirksames Mittel den Anlagenbetrieb und die entstehenden Emissionen zu beurteilen.

#### 5.3.5.1.3 Geruch

Durch die Installation der neuen Entstaubungsanlage, die Kaminerhöhung und Fassung von diffusen Quellen wird die bisherige Immissionssituation in der Umgebung deutlich verbessert. Die Maßnahmen sollen durch die in Ziffer 4.1.3.1 festgelegten olfaktometrischen Messungen mit Ausbreitungsrechnungen verifiziert werden.

#### 5.3.5.1.4 Lärm

Das Regierungspräsidium hat in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.4.1 bis Nr. 4.1.4.6 Auflagen zum Einhalten von Lärmimmissionswerten in der Umgebung der Firma SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH festgelegt. Durch die angeordneten Maßnahmen zur Durchführung von Lärmmessungen an ausgewählten Immissionsorten wird sichergestellt, dass der Betriebsablauf und die dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten zur Begrenzung von Lärmemissionen erfüllt werden. Eine abschließende Lärmmessung soll dies bestätigen.

#### 5.3.5.1.5 Abfall

Durch die Änderungsgenehmigung wird die Abfallzusammensetzung nicht wesentlich geändert. Das Abfallaufkommen wird sich geringfügig erhöhen. Die Nebenbestimmungen Ziffern 4.1.5.1 und 4.1.5.2 regeln die Entsorgung entsprechend § 13 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW).

#### 5.3.5.1.6 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH betreibt in St. Leon-Rot eine Gießerei. Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie i. S. des § 3 Abs. 8 BImSchG. In der Gießerei werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, durch die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück i. S. des § 10 Abs. 1a S. 1 BImSchG möglich ist. Im Kontext einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist somit gem. § 25 Abs. 2 der 9.BImSchV in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9.BImSchV die Erstellung eines AZB für das gesamte Anlagengrundstück erforderlich.

### **5.3.5.2 Nebenbestimmungen sonstiger einzuhaltende öffentlich rechtliche Vorschriften**

#### 5.3.5.2.1 Wasserrecht

Im Bereich der Gießerei werden Einsatzstoffe eingesetzt, die wassergefährdende Eigenschaften besitzen. Hier sind Maßnahmen zum Umgang und zur Lagerung erforderlich, um den Besorgnisgrundsatz nach Wasserhaushaltsgesetz zu erfüllen (s. Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2.1).

#### 5.3.5.2.2 Arbeitsschutz

Zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes sind im Abschnitt 4.2.2 basierend auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und seinen hierzu erlassenen Verordnungen Nebenbestimmungen, die u. a. die Grundpflicht zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG, sowie Pflichten nach der Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung festgesetzt.

#### 5.3.5.2.3 Bau- und Planungsrecht

Zur Errichtung der Bauwerke sind unter Ziffer 4.2.3 entsprechende Forderungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung vorgegeben.

#### 5.3.5.2.4 Brandschutz

Die brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 4.2.4 sind erforderlich, um im Falle eines Brandes Vorsorge gemäß Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg zu treffen.

### 6. Gebühr

6.1 Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 16.11.2010 (GBl.Nr. 20 S. 1003 ff) und den Nrn. 8.1.1, 8.3.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Bitte geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzichen an und leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, Konto Nr. 749 55301 02, BLZ 600 501 01 oder IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST 600

6.2 Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde

Gesamtkosten	2.000.000 €
darin enthaltene Baukosten	200.000 €
darin enthaltene Anlagekosten	1.800.000 €

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

#### 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß Nr. 8.3.1 i.V. mit Nr. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses des UM und Nrn. 8.3.1 (öffentliche Bekanntmachung) i. V. m. Nr. 8.1

2.000.000 € x 0.5 v.H	10.000,00€
-----------------------	------------

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß Nr. 8.7.2 des Gebührenverzeichnisses

10.000,00 € x 125 v.H.

12.500,00€

## 4. Baurechtliche Genehmigung

Gem. Nr. 11.1.1 GebVerzWM

4 Promille von 200.000 €

800,00 €

Die Gebühr beträgt damit insgesamt

**13.300,00€**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsge-

rechts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Waldi